

Informations-, Auskunfts- und Beratungspflichten

Erstes Buch Sozialgesetzbuch **- Allgemeiner Teil -**

§ 13 Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

§ 14 Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 15 SGB I Auskunft

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können über Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte erteilen, soweit sie dazu im Stande sind.

Diese Informations-, Auskunfts- und Beratungspflichten sowie -möglichkeiten der Sozialversicherungsträger sind regelmäßig erweitert worden (§ 57 SGB II, §§ 29 ff. SGB III, § 93 SGB IV, § 17 Abs. 1 SGB VII, § 7 SGB XI, § 22 Abs. 1 SGB IX, § 109a SGB VI, § 11 SGB XII).

Die Arbeitsverwaltung hat diese Verpflichtung durch den Dienstblatt-Runderlass der Bundesagentur DBIErl 23/2000 konkretisiert. Danach ist die Arbeitsverwaltung zur kundenorientierten Leistungsberatung verpflichtet. So haben die Arbeitsagenturen den Arbeitslosen auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Betreffenden auf Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die für den Arbeitslosen günstig ausfallen. Dabei haben sie sich am konkreten Beratungsbedarf des Auskunftssuchenden und seinen Lebensumständen zu orientieren. Das BSG verpflichtet die Leistungsträger zur "verständnisvollen Förderung" der Versicherten.

Unzureichende oder falsche Beratung des Auskunftssuchenden kann zum sozialrechtlichen

Herstellungsanspruch führen. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch bewirkt, dass der Anspruchsteller rückwirkend so gestellt wird, wie er bei zutreffender Beratung stünde.

Die Arbeitsagentur hat für ihre Beratung eine Dokumentationspflicht.

Behördliche Beratungspflicht

Pflicht der Behörde, Bürger bei Anträgen, die aus Unkenntnis über die Rechtslage nicht oder unrichtig gestellt wurden, über die mögliche Ausnutzung ihrer Rechte aufzuklären und die korrekte Stellung der Anträge anzuregen. Sie wird auch Hinweispflicht genannt.

Die Beratungspflicht besteht allerdings nur, wenn für die Behörde die Unkenntnis oder der Fehler der Betroffenen offensichtlich war.

Die Beratungspflicht ist nur als "Sollvorschrift" in § 25 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes und den entsprechenden Landesvorschriften normiert. Das bedeutet, sie ist nicht in allen Fällen zwingend und kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe unterbleiben (Ermessen).

Die Behörde soll die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren vor allem auf Formfehler und Unzulänglichkeiten der von ihnen abgegebenen Erklärungen und ihrer gestellten Anträge hinweisen.

Im Interesse einer zweckmäßigen Rechtsverfolgung soll sie notwendige Ergänzungen, Berichtigungen und Klarstellungen anregen. Soweit erforderlich ist der Betroffene über seine Rechte und Pflichten zu belehren.

Die Beratung umfasst sowohl Hinweise auf Tatsachen als auch auf Rechtsnormen und rechtliche Zusammenhänge.

Erfolgt eine Beratung, muss sie richtig, vollständig und klar sein, unabhängig davon, ob ein Anspruch besteht oder nicht.

War die Behörde zur Beratung verpflichtet, führt eine fehlerhafte oder unterlassene Beratung zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, wenn sich die Verletzung der Hinweispflicht auf den Verwaltungsakt ausgewirkt hat.

Verletzt die Behörde ihre Beratungspflicht schuldhaft, kann der Betroffene einen Amtshaftungsanspruch geltend machen.